

3. Informationsvorlage zu Vorlage V136/14

Aufhebung der Grundschule Ostendorf ab dem Schuljahr 2016/17

Nachdem der Verwaltung eine Stellungnahme der Interessengemeinschaft Galgenbreite vom 11.11.2014 vorliegt, wird Anlage D zur Vorlage V136/14 wie beigefügt ergänzt.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlagen

Verteiler:

Ratsmitglieder

Hinzugewählte Mitglieder AJFSS

Bgm.

II

21

Nachfolgende Stellungnahmen etc. sind bei der Verwaltung zusätzlich noch eingegangen:

1. Anfrage der Grundschule Ostendorf beim MK zum schulrechtlich geplanten Unterbau integrierter Gesamtschulen im Primarbereich vom 16.10.2014

Eine Stellungnahme des MK an die Schule steht noch aus. Auf die ergänzenden Ausführungen der Verwaltung in der Informationsvorlage zu Vorlage V136/14 unter Buchst. b) wird jedoch verwiesen.

2. Stellungnahme des Türkisch-islamischen Kulturvereins e.V. Helmstedt vom 19.10.2014

Eine schulfachliche Stellungnahme der Niedersächsischen Landesschulbehörde wurde hierzu erbeten. Diese steht noch immer aus. Die Niedersächsische Landesschulbehörde wurde zwischenzeitlich nochmals um baldmögliche Stellungnahme gebeten.

Eine Antwort an den Verein konnte verwaltungsseits deshalb noch nicht verfasst werden, weil die schulfachliche Bewertung hierfür von Bedeutung ist.

3. Stellungnahme der Interessengemeinschaft Galgenbreite vom 11.11.2014

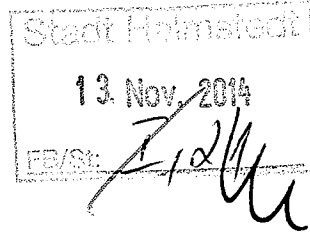
Die Stellungnahme der Verwaltung liegt bei.

Die Anlage D wird fortgeschrieben, wenn weitere Stellungnahmen bei der Verwaltung eingehen oder die Antworten des MK bzw. der Niedersächsischen Landesschulbehörde vorliegen. *Die Niedersächsische Landesschulbehörde wurde zwischenzeitlich nochmals um baldmögliche Stellungnahme gebeten.*

Interessengemeinschaft Galgenbreite
Jörg Filpe (1. Vorsitzender)
Medicusstr. 16 a
38350 Helmstedt

Helmstedt, 11.11.2014

Stadt Helmstedt
Markt 1
38350 Helmstedt



**Schulentwicklung am Grundschulstandort Helmstedt;
Aufhebung einer städtischen Grundschule ab dem Schuljahr 2016/2017**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schobert,
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre gesetzliche Verpflichtung als Schulträger der Grundschulen, Schulen zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert, steht außer Frage.

Leider ist dieses Thema durch den gravierenden Rückgang der Schülerzahlen an den städtischen Grundschulen scheinbar aktuell und soll bekanntlich durch die von Ihnen vorgeschlagene Aufhebung der Grundschule Ostendorf mit Ablauf des 31.07.2016 (Schuljahresende 2015/2016) umgesetzt werden. Der Rat der Stadt Helmstedt soll dies gem. Ihrer Vorlage im Dezember 2014 so beschließen.

Da dieses Thema auch die Mitglieder der Interessengemeinschaft sowie alle Anwohner/Anwohnerinnen der Galgenbreite Helmstedt betrifft, möchte ich auf folgende Punkte aufmerksam machen:

1. Die naheliegende Grundschule Ostendorf war und ist für viele Anwohner/Anwohnerinnen des Wohngebietes Galgenbreite - sicherlich auch des Wohngebietes Piepenbrink u. a.- wichtig bei der Entscheidung über die Wahl des Wohnortes. Die Kinder sollten bzw. sollen gerade bei einem Besuch der Grundschule kurze Wege haben und nicht auf Schülerbeförderung o. ä. angewiesen sein. Dies im Nachhinein „ohne Not“ zu ändern, ist für die Anwohner/Anwohnerinnen des Wohngebietes Galgenbreite nicht nachvollziehbar.
2. Ein finanzielles Einsparpotential (z. B. durch nicht unerhebliche Kosten für die Schaffung von notwendigem Schulraum "Containerlösung" an den verbleibenden Grundschulen für eine ungewisse Übergangszeit) in erheblichem Umfang ist durch die geplante Aufhebung der

Grundschule Ostendorf nicht zu erkennen. Vermeintliche Einsparungen werden durch Mehrkosten in anderen Bereichen stark reduziert (z. B. durch zusätzliche Kosten der Schülerbeförderung Klassen 1 bis 4 sowie Einrichtung von Bushaltestellen).

Gerade im Bereich der Schulbildung sollten Kostenreduzierungen - wenn überhaupt - nur erfolgen, wenn es keine alternativen Möglichkeiten mehr geben sollte und diese auch wirklich von finanzieller Bedeutung sind. Dies trifft momentan nicht zu.

3. In Ihrer Vorlage vom 17.09.2014 (V109/14) stellen Sie u. a. eine Liste der Bewertungen über die einzelnen Grundschulen im Bereich der Stadt Helmstedt vor.

Dass bei der Grundschule Ostendorf keine besonderen Gründe, die gegen eine Aufhebung der Grundschule Ostendorf sprächen und sie deshalb gegenüber den anderen Grundschulen im Nachteil ist, kann so nicht nachvollzogen werden und ist falsch ermittelt.

Die Grundschule Ostendorf gehört dem Kooperationsverbund zur Hochbegabtenförderung mit dem Gymnasium Julianum Helmstedt an. Außerdem wird dort die Schularbeitenhilfe insbesondere für ausländische und deutsche Kinder angeboten. Desweiteren besteht seit Jahrzehnten eine konstruktive Zusammenarbeit mit der Grundschule Ludgeri. Mit dieser Schule wird u. a. auch die vorhandene Infrastruktur (Sporthalle, Schulhof) gemeinsam genutzt.

Abschließend bitte ich zu bedenken, dass in den letzten Jahren erhebliche Mittel für den Standort der Grundschule Ostendorf im Zentrum der Stadt Helmstedt ausgegeben worden sind. Mitte/Ende der 90er Jahre gab es die Erweiterung der Schulanlagen (u. a. ehemaliger Scherstell sowie Waschbetongebäude zur Magdeburger Straße) und die Sanierung der Sporthalle mit einem Kostenvolumen von sicherlich mehreren Millionen EUR.

4. Die geplante Zusammenlegung von Grundschulen führt zwangsläufig zu einer Erhöhung der Klassenstärke, da die zur Verfügung stehenden allgemeinen und Fachunterrichtsräume in den einzelnen Grundschulen begrenzt sind. Gerade im Grundschulbereich sind von der Anzahl her kleinere Klassen - wie sie momentan mit einem Schnitt unter 20 Schüler/innen positiv vorhanden sind - schulpädagogisch sehr zu begrüßen.

5. Die Überlegungen, einen funktionellen Grundschulstandort zum jetzigen Zeitpunkt aufzugeben, sollten in Anbetracht der z. Zt. laufenden Fusionsverhandlungen zurückgestellt werden, bis eine endgültige (Fusions-)Entscheidung getroffen ist. Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Fusion zumindest mittelfristig wieder mehr Schüler/Schülerinnen in Helmstedt beschult werden und somit vorhandene Grundschulen in Helmstedt erhalten bleiben sollten. Im Bereich der Samtgemeinde Nord/Elm existiert schließlich nur eine Grundschule in Süplingen.

Bezugnehmend auf die o. g. Punkte bitte ich Sie, von der Aufhebung der Grundschule Ostendorf,

mit Ablauf des 31.07.2016, abzusehen.

Sollte eine Aufhebung der Grundschule Ostendorf mit Ablauf des 31.07.2016 „unausweichlich“ sein, bitte ich Sie, die alternative Möglichkeit einer vollständigen Aufnahme der Schüler/Schülerinnen aus dem Bereich der Galgenbreite in der Grundschule Ludgeri zu ermöglichen.

Abschließend bitte ich Sie, mein Schreiben den zuständigen Parteien/Fraktionen des Rates rechtzeitig vor der Ratssitzung am 9.12.2014 zukommen zu lassen.

Einer Stellungnahme Ihrerseits zu meinem Schreiben sehe ich mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jörg Filpe', written in a cursive style.

Jörg Filpe

1. Vorsitzender



STADT HELMSTEDT

Der Bürgermeister

Interessengemeinschaft Galgenbreite
z.H. Herrn Vorsitzenden Jörg Filpe
Medicusstraße 16a
38350 Helmstedt

Helmstedt , den 18.11.2014

Aufhebung der Grundschule Ostendorf ab dem Schuljahr 2016/17; Ihr Schreiben vom 11.11.2014

Sehr geehrter Herr Filpe,

für Ihr Schreiben, mit dem Sie die Vorbehalte der Eltern aus dem Gebiet Galgenbreite gegen die Aufhebung der Grundschule Ostendorf ab dem Schuljahr 2016/17 ausführlich darstellen, danken wir Ihnen.

Zweifellos ist die Aufhebung einer Schule eine der einschneidendsten Entscheidungen, die ein Schulträger im Rahmen seiner Planungen zur Schulentwicklung treffen kann. Deshalb gehen Sie bitte auch davon aus, dass sich weder die Verwaltung mit ihrer Ratsvorlage als insbesondere die zuständigen Gremien der Stadt Helmstedt die Entscheidungsfindung leicht machen werden. Vielmehr gilt es, in diesem Entscheidungsfindungsprozess die Belange der Eltern und ihrer Kinder umfassend zu würdigen und mit den Kriterien für eine Aufhebung abzuwägen.

Wie Sie möglicherweise unserer transparenten Darstellung der Stellungnahmen der Schulöffentlichkeit nebst verwaltungsseitiger Bewertung im Internet entnommen haben, sind bereits vielfältige Argumente gegen eine Grundschulaufhebung vorgetragen worden. Ihre Hinweise werden ergänzend einbezogen. All dies wird Gegenstand der schlussendlichen Ratsentscheidung am 09.12.2014 sein.

Dies vorangestellt, teilen wir Ihnen zu Ihrem o.a. Schreiben folgendes mit:

zu 1. Der Stadt Helmstedt ist selbstverständlich bewusst, dass das Vorhandensein von fußläufig erreichbaren Grundschulen zweifelsfrei ein Standortfaktor für die Auswahl des Wohnsitzes sein kann. Wir zweifeln nicht daran, dass für viele Grundstückseigentümer im Bereich der Galgenbreite die Nähe zur Grundschule Ostendorf ein Entscheidungskriterium gewesen sein kann. Aus unserer Sicht ist für eine Wohnsitzwahl die Schulnähe aber nicht der alleinige Faktor. Hier treten noch eine Vielzahl weiterer Faktoren hinzu wie z.B. Mietpreise, Baulandpreise, Ganztagschulangebote, ganztägige Be-

treuungsangebote im Kindertagesstättenbereich, Autobahnnähe etc., die jeder Einzelne nach seinen eigenen Bedürfnissen priorisiert haben dürfte.

Natürlich geht mit einer Grundschulaufhebung leider einher, dass sich Schulwege für Kinder verlängern werden. Diese Kinder hätten dann – *wenn die Schulweglänge 2 km überschreitet* – einen Anspruch auf kostenlose Schülerbeförderung gegen den Landkreis Helmstedt als zuständigen Träger dieser Leistung.

Dies ist in vielen Orten des Landkreises Helmstedt für die dort lebende Schülerschaft im Primarbereich bereits langjährig akzeptierte Lebensrealität. Wir wollen aber nicht in Abrede stellen, dass Eltern diese Situation anders und emotionaler betrachten, wenn in ihrem persönlichen Lebensumfeld eine bestehende Schule aufgehoben werden soll. Aus unserer Sicht spricht bei Würdigung sämtlicher Argumente „für und wider“ einer Grundschulaufhebung aber Überwiegendes dafür, diese auch im Falle der Verlängerung von Schulwegen zu vollziehen.

- zu 2. Die vorübergehende Aufstellung von Klassencontainern hat die Verwaltung in der Elternbeteiligung am 21.10.2014 nur deshalb angeboten, weil die Eltern im Falle einer Grundschulaufhebung die zusammenhängende Umsetzung der Klassen 3 und 4 an eine Grundschule wünschen. Dies wird im Raumbestand nur einer Grundschule zusammenhängend so nicht darstellbar sein. Wenn die Eltern damit einverstanden wären, die Klassen aufzuteilen (z.B. nach späterem Schulbezirk etc.) wären Klassencontainer selbstverständlich nach den vorhandenen Planzahlen verzichtbar, weil sämtliche Kinder in bestehenden Klassen oder in neu eingerichteten Zügen z.B. an der Grundschule Lessingstraße untergebracht werden könnten.

Die von Ihnen angesprochenen Kosten für einen zusätzlichen Bedarf an Schülerbeförderung durch den Landkreis Helmstedt als zuständigen Sachaufwandsträger sind nicht von der Hand zu weisen. Bitte berücksichtigen bei alledem aber, dass bei der Aufgabe der Gebäudenutzung als Schule hinzu kommt, dass weiterer Investitionskostenaufwand für Brandschutzmaßnahmen und Kosten für den Einbau eines Notfallsystems (Stichwort Amokalarmierung) etc. nicht nötig sind und Abschreibungsaufwand hierfür insoweit gar nicht erst generiert wird.

- zu 3. Die Ausführungen in der Vorlage V109/14, wonach im Vergleich zu den anderen Grundschulen keine besonderen Gründe gegen eine Aufhebung der Grundschule Ostendorf sprächen, sind von der Schulöffentlichkeit leider teilweise missverstanden worden. Gemeint waren mit diesen Ausführungen nicht etwa die pädagogischen Leistungen der Grundschule Ostendorf, sondern in Abgrenzung zu den anderen Grundschulen Belange wie bauliche Rahmenbedingungen für Inklusion, Raumreserven, Konfessionsgebundenheit etc. Zur Klarstellung wird unter Vorlage V136/14 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dieser Bewertung keine Geringschätzung der pädagogischen Arbeit der Grundschule Ostendorf jedweder Art verbunden war und ist, sondern sich diese Feststellungen nur auf Belange außerhalb der dortigen pädagogischen Arbeit mit den anvertrauten Schülerinnen und Schülern beziehen.

Der Verwaltung ist bewusst, dass mit der Entscheidung zur Grundschulaufhebung über viele Jahre erfolgreich geführte Kooperationen zunächst einen „Bruch“ erhalten und nicht ohne Weiteres in denjenigen Grundschulen, denen die von der Aufhebung betroffenen Schülerinnen und Schüler zugeordnet würden, unverändert übernommen wer-

den könnten. Bei einer auslaufenden Beschulung im Rahmen einer vorzunehmenden Grundschulaufhebung böte sich aber die Möglichkeit, in Abstimmung mit den Schulen und der Nds. Landesschulbehörde an den verbleibenden Grundschulen – *sofern konzeptionell dort noch nicht vorhanden* – bedarfsgerecht sowie nach und nach entsprechende (*bislang anderenorts erfolgreich geführte*) Angebote zu installieren. Eine Fortführung erfolgreicher Konzepte ist damit zumindest nicht von vornherein ausgeschlossen. Die Verwaltung „setzt“ insoweit auch auf eine entsprechende Bereitschaft der Schulleitungen der aufnehmenden Grundschulen, durch ein diesbezüglich gedeihliches Zusammenwirken Anschlusslösungen förderlich zu begleiten.

- zu 4. Das Land Niedersachsen hat mit dem sog. „Klassenbildungserlass“ die Regelungen für Klassenstärken vorgegeben. An diese vom Land festgelegten „Klassengrenzen“ wird sich die Verwaltung bei ihren weiteren räumlichen Überlegungen halten müssen. Nach diesem Erlass sind Klassenverbände mit bis zu 26 Kindern möglich. Die von Ihnen beschriebene Vergrößerung der Klassenstärke kann insoweit eintreten, ist aber durch Landesvorgaben abgedeckt, insoweit zulässig und zu akzeptieren.
- zu 5. Etwaige künftige Baugebiete können aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (*insbesondere Platzreserven*) nicht in Zentrumsnähe Helmstedts geplant werden, weswegen der Funktion einer zentral gelegenen Grundschule zukünftig keine zusätzliche Bedeutung zukäme. Wenn die Stadt Helmstedt ein weiteres großes Baugebiet erschließen wird, kann eine Ausdehnung letztendlich nur noch in Richtung B1 (Lübbensteine) erfolgen. Dies wäre mit Blick auf die Grundschule in Süplingen eine ideale Lage. Innenstadt-schulen wären davon also gar nicht berührt. Die Grundschule Süplingen hat noch Platzreserven, die im Falle einer Fusion nutzbar gemacht werden können. Gleiches gilt auch für die Grundschulaußenstelle Emmerstedt, die bei einem Schülertransport vorzugsweise angesteuert werden könnte.

Ihre Bitte, von einer Aufhebung der Grundschule Ostendorf abzusehen, wird dem Rat im Rahmen seiner anstehenden Beratungen vorgelegt werden.

Bereits jetzt müssen wir Ihnen aber mitteilen, dass Ihr hilfsweser Wunsch für den Fall einer Grundschulaufhebung, die Kinder aus dem Bereich der Galgenbreite der Grundschule St. Ludgeri zuzuordnen, von vornherein nicht realisierbar ist. Abgesehen von den nicht zur Verfügung stehenden Platzkapazitäten handelt es sich bei der Grundschule St. Ludgeri um eine Bekenntnisschule, für die hinsichtlich der Aufnahmemöglichkeit andersgläubiger Kinder Beschränkungen gelten. Die Grundschule St. Ludgeri hat aber einen stadtweiten Schulbezirk, weswegen Eltern aus dem Bereich der Galgenbreite ihre Kinder – *wie schon seit jeher* – von vornherein an dieser Grundschule anmelden dürfen. Die Prüfung der Frage, ob im Rahmen der beschriebenen räumlichen bzw. rechtlichen Beschränkungen eine Aufnahme möglich ist, obliegt nach den schulgesetzlichen Regelungen der Schulleitung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)
Bürgermeister